



Sehr geehrte Eltern,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes bei Lese-Rechtschreibstörung im Rahmen einer Abschlussprüfung ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung notwendig.

Sie benötigen dazu ein Gutachten eines Schulpsychologen des Schulamtes der Stadt Augsburg. Bitte reichen Sie dieses zusammen mit diesem Antrag bei der Schulleitung ein.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages wird Ihnen eine Bescheinigung mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind ausgehändigt.

Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreibstörung

für _____
Name meines Kindes

Antrag auf

- Nachteilsausgleich* (s. Rückseite) Notenschutz**
 Nachteilsausgleich und Notenschutz

Diagnose laut schulpsychologischer Stellungnahme

- isolierte Rechtschreibstörung isolierte Lesestörung
 Lese-Rechtschreibstörung

Folgende Maßnahmen werden beantragt:

.....
.....
.....
.....

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Zu Ihrer Information

*** Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

**** Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

✧ bei (isolierter) Lesestörung:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen

- Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

✧ bei (isolierter) Rechtschreibstörung:

- Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung

- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)